

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbaustein

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu dem Vertrag, den Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Entwicklung des Policenwerts	2
3. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	5
5. Ihre Mitwirkungspflichten	5
6. Kosten Ihres Vertrags.....	6
7. Kündigung.....	6
8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	7
9. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunfts- rente PrivateFinancePolice E297	9

Teil B - Pflichten

Hier finden Sie wesentliche Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	12
2. Weitere Mitwirkungspflichten.....	12

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	13
2. Versicherungsperiode.....	13
3. Versicherungsschein	13
4. Deutsches Recht	13
5. Zuständiges Gericht	13
6. Verjährung	13

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	15

Teil A - Leistungsbaustein

Hier finden Sie die besonderen Regelungen für Ihren Vertrag. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** (siehe Absatz a)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Die Entwicklung Ihres **→Policenwerts** nach dem in Ziffer 2 beschriebenen Verfahren ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts eines Referenzportfolios abhängig. Da wir die Entwicklung des **→Werts des Referenzportfolios** nicht vorhersehen können und der Wert schwanken kann, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren (siehe Ziffer 2.2).

a) Policenwert

Den **→Policenwert** errechnen wir, indem wir

- von Ihrem einmaligen Beitrag Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 abziehen,
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum nächsten, darauf folgenden **→Bewertungsstichtag** geben,
- die Entwicklung des **→Werts des Referenzportfolios** zwischen dem auf den Versicherungsbeginn und Geldeingang folgenden Bewertungsstichtag und dem letzten maßgebenden Bewertungsstichtag berücksichtigen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1),
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab dem Folgetag des letzten maßgebenden Bewertungsstichtags bis zum Ende der **→Aufschubdauer** geben.

Bei der Berechnung des **→Policenwerts** werden auch die übrigen Kosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) berücksichtigt.

In dem Zeitraum, in dem die Entwicklung des **→Policenwerts** nach dem in Ziffer 2 beschriebenen Verfahren von der Entwicklung des **→Werts des Referenzportfolios** abhängt, wird der Policenwert jeweils zu den in Ziffer 2.1 Absatz 4 beschriebenen **→Bewertungsstichtagen** ermittelt. Da der **→Wert des Referenzportfolios**

zu dem jeweiligen **→Bewertungsstichtag** erst nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt, steht auch die Höhe des **→Policenwerts** zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

Bei der Ermittlung des **→Policenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer** stellen wir auf den **→Bewertungsstichtag** ab, der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt. Den zu diesem **→Bewertungsstichtag** ermittelten **→Policenwert** verzinsen wir ab dem auf den Bewertungsstichtag folgenden Tag bis zum Ende der **→Aufschubdauer** mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR **→Policenwert** ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den **→Rechnungszins** und die (**→Sterbetafel**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die **→Kosten** (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

(3) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig ein Kapital in Höhe des **→Policenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer**. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Sofern die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir folgende Todesfalleistung:

- Wenn die Todesfallmeldung bis zum zweiten **→Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1, verzinst mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum Eingang der Todesfallmeldung.
- Wenn die Todesfallmeldung nach dem zweiten **→Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den **→Policenwert**, den wir ausgehend vom Eingang der Todesfallmeldung zum vorletzten Bewertungsstichtag ermittelt haben. Das gilt auch, wenn der Todesfall in den letzten sechs Monaten vor Rentenbeginn eintritt. Ab dem Folgetag dieses **→Bewertungsstichtags** verzinsen wir den **→Policenwert** bis zum Eingang der Todesfallmeldung mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(2) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen

Wenn die **→versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Wir verwenden folgende Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des garantierten Rentenfaktors zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags:

- unserer unternehmenseigenen →**Sterbetafel** "AZ 2012 R U",
- den →**Rechnungszins** 0,9 Prozent und
- die →**Kosten** (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

(2) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die →**Sterbetafel**, die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.4) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
 - der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 2 gilt nicht für die Berechnung des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

2. Entwicklung des Policenwerts

Vor Rentenbeginn entwickelt sich Ihr →**Policenwert** in Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** nach einem festgelegten Verfahren. Der →**Wert des Referenzportfolios** spiegelt maßgeblich die Wertentwicklung ausgewählter Kapitalanlagen wider und ist damit vom Kapitalmarkt abhängig. Bitte beachten Sie zu den Chancen und Risiken des Kapitalmarkts Ziffer 2.2.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie entwickelt sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?**
- 2.2 **Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Abhängigkeit des Werts des Referenzportfolios vom Kapitalmarkt?**
- 2.3 **Wann entwickelt sich Ihr Policenwert nicht in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?**

2.1 Wie entwickelt sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?

(1) Entwicklung des Policenwerts

Ihr →**Policenwert** entwickelt sich ab dem Folgetag des ersten →**Bewertungsstichtags** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zu dem Bewertungsstichtag, der 6 Monate vor Ende der →**Aufschubdauer** liegt, in Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios**.

(2) Ermittlung des Policenwerts

In dem Zeitraum, in dem sich Ihr →**Policenwert** in Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** entwickelt, wird der Policenwert jeweils zu den in Absatz 4 beschriebenen →**Bewertungsstichtagen** ermittelt. Da der →**Wert des Referenzportfolios** zu dem jeweiligen →**Bewertungsstichtag** erst zeitverzögert nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt (siehe Absatz 5), steht auch die Höhe des →**Policenwerts** zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

Der →**Policenwert** zu einem →**Bewertungsstichtag** errechnet sich

- aus dem Policenwert, am letzten, vorangegangenen Bewertungsstichtag,
- abzüglich der übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a), die in den letzten 3 Monaten bis zu diesem Bewertungsstichtag angefallen sind, und
- aus der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** in den letzten 3 Monaten bis zu diesem Bewertungsstichtag (siehe Absatz 6).

Nach Abzug der übrigen Kosten (→**Kosten**) erhöht sich der →**Policenwert** bei einer positiven Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** und verringert sich bei einer negativen Entwicklung des Werts des Referenzportfolios.

Zum ersten →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang berechnen wir den →**Policenwert**, in dem wir

- von Ihrem einmaligen Beitrag die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1) abziehen sowie
- die Verzinsung ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum ersten, darauf folgenden Bewertungsstichtag einrechnen.

(3) Referenzportfolio

Der PrivateFinancePolice liegt ein unternehmensinternes Referenzportfolio zugrunde. Der →**Werts des Referenzportfolios** ist eine Kennzahl, welche den Wert ausgewählter, in der Regel außerbörslich gehandelter Kapitalanlagen widerspiegelt, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat, wie zum Beispiel Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Die Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Einzelinvestments, die Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie die Ermittlung des →**Werts des Referenzportfolios** erfolgen nach einem intern festgelegten Verfahren. Dokumentiert werden die Regelungen dieses Verfahrens in einer sogenannten Investment Governance für das Referenzportfolio der PrivateFinancePolice. Unter <https://www.allianz.de/pfp-info> können Sie dieses Dokument einsehen. Den aktuellsten Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

Die Auswahl und Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen können während der Laufzeit Ihres Vertrags nach den Regelungen der Investment Governance geändert werden. Eine Änderung der Gewichtung der Kapitalanlagen des Referenzportfolios wird anhand der Kapitalmarkteinschätzung regelmäßig an den →**Bewertungsstichtagen** vorgenommen.

Im Rahmen eines definierten Kontrollprozesses wird jährlich überprüft, ob die Auswahl, die Gewichtung und die Bewertung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie die Berechnung des →**Werts des Referenzportfolios** ordnungsgemäß nach dem intern festgelegten Verfahren stattgefunden hat. Einmal jährlich prüft und bestätigt ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer die Einhaltung des definierten Kontrollprozesses. Einzelheiten können Sie in der Investment Governance für das Referenzportfolio der PrivateFinancePolice einsehen.

Einzelheiten zum Referenzportfolio, zu den zugrunde liegenden Kapitalanlagen und deren Gewichtung sowie zu den Chancen und Risiken der Kapitalanlagen finden Sie in den "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice", die Sie jeweils aktualisiert auch unter <https://www.allianz.de/pfp-info> einsehen können.

(4) Bewertungsstichtage des Referenzportfolios

Den →**Wert des Referenzportfolios** ermitteln wir zu 4 →**Bewertungsstichtagen** pro Jahr, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(5) Ermittlung des Werts des Referenzportfolios

Der →**Wert des Referenzportfolios** zu einem →**Bewertungsstichtag** liegt uns erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag vor, da einige, dem Referenzportfolio zugrunde liegende Kapitalanlagen nur zeitverzögert nach 3 Monaten bewertet werden können. Damit steht beispielsweise der →**Wert des Referenzportfolios** zum 31. März erst Ende Juni fest.

a) Kosten der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen

Die Kosten der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sind bereits im →**Wert des Referenzportfolios** berücksichtigt (siehe Ziffer 6.1 Absatz 2 a)).

b) Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität

Bei der Ermittlung des →**Werts des Referenzportfolios** berücksichtigen wir wertmindernd, dass wir während der gesamten Vertragsdauer Liquidität bereitstellen, obwohl die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagten Leistungen. Einzelheiten dazu und zur Höhe der Wertminderung finden Sie in Ihren "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice".

(6) Entwicklung des Werts des Referenzportfolios

Die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** zwischen zwei →**Bewertungsstichtagen** entspricht der prozentualen Veränderung des Werts des Referenzportfolios zwischen dem vorange-

gangenen und dem aktuellen Bewertungsstichtag. Die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** kann positiv oder negativ sein. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Ermittlung des →**Werts des Referenzportfolios** kann auch die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios erst zeitverzögert nach 3 Monaten ermittelt werden.

2.2 Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Abhängigkeit des Werts des Referenzportfolios vom Kapitalmarkt?

Die Höhe des →**Policenwerts** und damit auch die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 sind maßgeblich von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** abhängig. Da die Entwicklung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist und der Wert der Kapitalanlagen stark schwanken kann, können wir eine positive Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** und damit eine Erhöhung des →**Policenwerts** nicht garantieren.

Sie haben die Chance, insbesondere bei einer positiven Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios**, dass sich Ihr →**Policenwert** erhöht. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr →**Policenwert** nicht erhöht oder sogar sinkt: Wenn der Wert der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen fällt, sinkt auch der →**Wert des Referenzportfolios**. Ihr →**Policenwert** sinkt dann auch. Insofern kann auch die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 je nach Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** höher oder niedriger ausfallen.

2.3 Wann entwickelt sich Ihr Policenwert nicht in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?

(1) Zinsphasen

Ihr →**Policenwert** entwickelt sich nicht entsprechend der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios**

- in dem Zeitraum bis zu dem ersten →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1),
- in den letzten 6 Monaten vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1),
- bei einem Todesfall nach dem vorletzten Bewertungsstichtag vor Eingang der Todesfallmeldung (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1).

In diesen Zeiträumen verzinsen wir Ihren →**Policenwert**.

(2) Zinssatz

Den Zinssatz legen wir quartalsweise fest. Der zu Beginn einer jeden Zinsphase (siehe Absatz 1) gültige Zinssatz gilt stets für die gesamte Zinsphase. Die Höhe des Zinssatzes können Sie unter <https://www.allianz.de/pfp-info> abrufen. Den aktuellsten Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Ihren Vertrag ab Rentenbeginn an den Überschüssen. Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffer 3.2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe

he Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffer 3.2.4), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2.4) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffer 3.2.4) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

3.2.3 Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn entfallen auf Ihren Vertrag keine Überschüsse.

3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn beteiligen wir Ihre Versicherung an unseren Überschüssen. Die entsprechende Überschussgruppe (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1) teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** mit der für die Überschussrente festgelegten **→Sterbetafel** und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(2) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Ver-

trag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der **→versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(4) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- 5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die →**versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der →**versicherte Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der →**versicherten Person** und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrags.

Die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) entnehmen wir dem einmaligen Beitrag sofort.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→**Kosten**). Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten (→**Kosten**) in Form eines jährlichen Prozentsatzes des →**Policenwerts**.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die übrigen Kosten (→**Kosten**) wie folgt: Wenn Ihr →**Policenwert** abhängig ist von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** (siehe Ziffer 2.1), entnehmen wir die übrigen Kosten (→**Kosten**) quartalsweise dem Policenwert. Bezugsgröße für die übrigen Kosten (→**Kosten**) eines

Quartals ist der zum vorangegangenen →**Bewertungsstichtag** ermittelte →**Policenwert**. Die →**Kosten** entnehmen wir, bevor wir die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** in diesem Quartal berücksichtigen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten für die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen an. Diese Kosten können sich ändern. Sie sind im →**Wert des Referenzportfolios** bereits berücksichtigt.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten** zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

7. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 7.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 7.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

7.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode und zum Ende des laufenden Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Der Kündigungstermin fällt damit immer auf einen →**Bewertungsstichtag**.

7.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem →**Policenwert** der Versicherung.

Der →**Policenwert** ist maßgeblich von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** abhängig. Da wir den →**Wert des Referenzportfolios** erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin zu diesem Termin berechnen können (siehe Ziffer 2.1 Absatz 5), können wir auch den →**Policenwert** und damit auch den Rückkaufswert erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin genau ermitteln. Die Auszahlung erfolgt daher auch zeitverzögert 3 Monate später (siehe Absatz 3).

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen und der Kündigungstermin der →**Bewertungsstichtag** ist, der 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten →**Aufschubdauer** liegt, berechnen wir Ih-

ren Rückkaufswert aus dem →**Policenwert** zu dem Bewertungsstichtag, der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt, verzinnt ab dem Folgetag dieses Bewertungsstichtags bis zum Kündigungstermin.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Rückkaufswert nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auszahlung der Leistung bei Kündigung Die Auszahlung unserer Leistung nach Kündigung erfolgt 3 Monate nach dem Kündigungstermin.

Für den Zeitraum ab Wirksamkeit der Kündigung bis zur Auszahlung erhalten Sie eine Verzinsung. Bezugsgröße für die Verzinsung ist der →**Policenwert** zum Kündigungstermin. Die Verzinsung zahlen wir Ihnen zusammen mit dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag aus.

Wenn Sie Ihre Versicherung 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten →**Aufschubdauer** kündigen, zahlen wir den nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag unmittelbar nach dem Kündigungstermin aus.

(4) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

7.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den eingezahlten Beitrag, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a) und b) finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** besteht.

8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 8.2 Wann können Sie sich für eine Kapitaleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 8.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?
- 8.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 8.5 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

8.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 6 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der vorgezogene Rentenbeginn fällt auf einen Quartalsbeginn.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente muss zum vorgezogenen Rentenbeginn jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Bei der Ermittlung des →**Policenwerts** zum vorgezogenen Rentenbeginn stellen wir auf den Policenwert zu dem →**Bewertungsstichtag** ab, der 6 Monate vor dem Ende der verkürzten →**Aufschubdauer** liegt (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a).

c) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 8.2 und 8.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die →**versicherte Person** ist zum aufgeschobenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 6 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Der aufgeschobene Rentenbeginn fällt auf einen Quartalsbeginn.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.

Bei der Ermittlung des →**Policenwerts** zum aufgeschobenen Rentenbeginn stellen wir auf den Policenwert zu dem →**Bewertungsstichtag** ab, der 6 Monate vor dem Ende der →**zusätzlichen Aufschubdauer** liegt (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a).

c) Gestaltungsmöglichkeiten

- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 8.2 und 8.3.

- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

8.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des →**Policenwerts** zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des →**Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die →**versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des →**Policenwerts**, der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhanden ist, erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir aus dem nicht ausgezahlten →**Policenwert** nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 berechnen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete →**Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →**Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 8.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

8.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur

für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die →**versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →**versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus dem zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 2 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 8.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von derjenigen Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte →**Sterbetafel** oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

8.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter → **ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 8.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern. Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

8.5 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 8.3 entschieden.
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses eines Versicherungsschutzes für den Pflegefall ab Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Vertrags durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung FR1: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Zusatzrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn beteiligen wir Ihren Vertrag an unseren Überschüssen. Die entsprechende Überschussgruppe (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1) teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Vertrag an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige → **Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→ **Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das → **Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Vertrags finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus Ihrem Vertrag.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der → **ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die → **ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten → **Kosten** nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 8.3 Absatz 4 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(4) Überschussbeteiligung

Während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die →**Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung FR2: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "kombinierte Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn beteiligen wir Ihre Versicherung an unseren Überschüssen. Die entsprechende Überschussgruppe (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1) teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus Ihre PrivateFinancePolice sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir aus dem zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Poliztenwert** mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten (→**Sterbetafel**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte (→**Sterbetafel**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte (→**Sterbetafel**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR3: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn?

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug). Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 8.1 Absatz 2 b), Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern."

Ziffer 8.3 Absatz 3, Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Eine vereinbarte Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern."

Ziffer 8.4 wird ersetzt durch:

"8.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Erhöhung oder Verringerung der Kapitalzahlung für den Todesfall

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbe-

ginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung bzw. bei temporären Renten nach Ziffer 8.3 von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

(2) Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfalleistung beantragen: Sie können die Zahlung des zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwerts** verlangen abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

(3) Auswirkungen

Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern. Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 und 2 muss uns grundsätzlich spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Teil B - Pflichten

Hier finden Sie wesentliche Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag zahlen.

(2) Fälligkeit des einmaligen Beitrags

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir den einmaligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffer 1.2).

1.2 Was gilt, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 1.1 Absatz 2 zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 1.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsperiode

Wie lange dauert eine Versicherungsperiode?

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode ist aber kürzer, wenn der Versicherungsbeginn nicht auf einen Quartalsbeginn fällt. Dann endet die erste Versicherungsperiode zum Ende des laufenden Quartals.

3. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsstichtag

Die Berechnung des Werts des Referenzportfolios erfolgt zu bestimmten Bewertungsstichtagen. Es gibt 4 Bewertungsstichtage pro Jahr, den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Der Policenwert, der sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios entwickelt, kann ebenfalls nur zu den Bewertungsstichtagen ermittelt werden.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, der Höhe des Beitrags und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:

Den Policenwert errechnen wir, indem wir

- von Ihrem einmaligen Beitrag Abschluss- und Vertriebskosten nach Ziffer 6.1 Absatz 1 abziehen,
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum nächsten, darauf folgenden Bewertungsstichtag geben,
- die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios zwischen dem auf den Versicherungsbeginn und Geldeingang folgenden Bewertungsstichtag und dem letzten maßgebenden Bewertungsstichtag berücksichtigen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a)),
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab dem Folgetag des letzten maßgebenden Bewertungsstichtag bis zum Ende der Aufschubdauer geben.

Bei der Berechnung des Policenwerts werden auch die übrigen Kosten nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Wert des Referenzportfolios:

Der Wert des Referenzportfolios ist eine Kennzahl, welche den Wert ausgewählter, auch außerbörslich gehandelter Kapitalanlagen widerspiegelt, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat, wie zum Beispiel Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Die Berechnung des Werts des Referenzportfolios erfolgt nur zu 4 Bewertungsstichtagen im Jahr. Der Wert des Referenzportfolios zu einem bestimmten Bewertungsstichtag liegt uns erst drei Monate nach dem Bewertungsstichtag vor, aufgrund der verzögerten Bewertung einiger dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Die prozentuale Veränderung des Werts des Referenzportfolios zwischen 2 Bewertungsstichtagen spiegelt die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios in diesem Zeitraum wider.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.